

Über unser zürcherisches Armenwesen de lege ferenda

Autor(en): **Schmid, C. A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **3 (1905-1906)**

Heft 10

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837952>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Güssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

3. Jahrgang.

1. Juli 1906.

Nr. 10.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Über unser zürcherisches Armenwesen de lege ferenda.

Von Dr. C. A. Schmid, I. Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich.

I. Auch ein ursprünglich gutes Armengesetz wird mit der Zeit verbesserungsbedürftig. Unser geltendes Armengesetz, das aus dem Jahre 1853 stammt und damals ein gutes war, ist nun wirklich in mehrfacher Hinsicht revisionsbedürftig geworden.

Einmal, weil die Finanzierung nicht mehr genügt, hauptsächlich sodann aber, weil es nur noch für einen Teil der Armen selbst gilt.

Die Verhältnisse haben sich seit 1853 derart geändert, daß wir neben diesem Gesetz noch ein zweites haben sollten, nämlich, da das erstgenannte nur für die Bürger gilt, auch ein solches für die Niedergelassenen. Natürlich ist es ausgeschlossen, daß man zwei Armengesetze habe. Richtigerweise hätte man ein Gesetz betr. die armenrechtlichen Verhältnisse der Bürger und der Niedergelassenen im Kanton Zürich. Ein solches tut aber wirklich not.

Ist auch nicht zu bestreiten, daß das bürgerliche oder heimatliche Armenwesen sehr bedeutende Vorteile bietet, Vorteile, die in der Hauptsache technische sind, so ist man doch nachgerade darüber einig, daß sich dasselbe, weil sich die tatsächlichen Grundlagen total zugunsten des Wohnprinzips verschoben haben, überlebt hat, daß also auch im Armenwesen zum Ortsprinzip oder zum sog. Unterstützungswohnsitz muß übergegangen werden.

Diese sehr eingreifende Änderung der gesetzlichen Grundlage des Armenwesens ist aber keineswegs leicht durchzuführen. Man muß sich auf energischen Widerstand der konservativen Elemente gefaßt machen. Auch die Redaktion des Gesetzes wird ein schweres Stück Arbeit sein. Hinzu kommen schwere Bedenken armenpolitischer Natur.

So wie die wirtschaftlichen Verhältnisse und Beziehungen des Kantons Zürich sind, erscheint es nämlich als geradezu gewagt, wenn dieses kleine Staatsgebiet, rein unbekümmert um andere anstoßende und mit ihm im regsten wirtschaftlichen Verkehr und im Austausch von Arbeitskräften stehende angrenzende Staatsgebiete vorgeht. Dringend wünschbar ist das einheitliche Vorgehen nicht nur auf dem ganzen Gebiete der Schweiz, sondern sogar die systematische Einbeziehung des ganzen deutschen Sprachgebietes. Und zwar so, daß in der Schweiz ein einheitliches Unterstützungswohnsitzgesetz geschaffen und mit dem in Betracht fallenden Ausland zugleich die nötigen Staatsverträge gemacht werden.

Niemand wird bestreiten, daß dies ein Idealzustand wäre, und jedermann wird sagen, das sei nicht möglich. Abgesehen davon muß zugegeben werden, daß die Verwirklichung eines solchen Zustandes in sehr weiter Ferne liegt; nichtsdestoweniger muß aber heute

schon ganz genau fixiert werden, was das Ideal sein soll. Ganz und gar stehen wir auch auf dem Standpunkt, daß ob dem Ideal keineswegs das Nächstliegende und das Nächstmögliche vernachlässigt werden dürfe. So viel steht fest, daß der Bund im Armenwesen ohne vorgängige Revision der Bundesverfassung nicht kompetent ist. Weiter so viel, daß auf dem konstitutionell etwas fraglichen Wege des Konkordats kaum etwas Befriedigendes zustande kommen würde. Was den eigenen Kanton betrifft, so ist die Revision des Armengesetzes nicht derart dringlich, daß man nicht noch weiter fahren könnte. Vorausgesetzt, daß man die gefährlichsten Schäden vorläufig ausbessert. Und eine solche Ausbesserung ist nicht nur möglich, sondern schon in bedeutendem Umfange Tatsache. Die ganze auf freiwillige Vereinsinitiative zurückzuführende freiwillige Einwohnerarmenpflege ist dazu zu rechnen. Vorbild für eine größere Anzahl solcher Anstalten ist die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich. Es ist eine allgemein anerkannte Tatsache, daß durch diese Einrichtungen die Schwierigkeiten des herrschenden Bürgerprinzips im Armenwesen bei absoluter Freizügigkeit so ziemlich beseitigt werden können und bei ausreichender Finanzierung auch wirklich beseitigt werden.

Zudem haben wir im Kanton Zürich den Vorteil, daß wir für den ganzen oder teilweisen Übergang zum Ortsprinzip keine Verfassungsänderung brauchen. Die Transaktion ist im Artikel 54 der Verfassung bereits vorgesehen. Bis also im Bund die Stimmung für die allgemeine Einwohnerarmenpflege vorhanden ist, können wir uns, was den Kanton angeht, selbst helfen. Das sollte nun aber allerdings geschehen. Nur muß man sich nicht einbilden, daß damit alles getan sei und man dann ruhig die Hände in den Schoß legen dürfe. Das Endziel darf keineswegs aus dem Auge gelassen werden. Denn die bestehenden Verhältnisse der internationalen Armenpflege sind durchaus unbefriedigende. Es ist nötig, daß dies bei dem Anlasse etwas auseinandergesetzt wird.

Wie man im interkantonalen Verkehr keine gesetzlichen Bestimmungen bei der Hand hat, die gestatten, eine renitente Heimatgemeinde zu zwingen, anher die ausreichende Unterstützung zu bewilligen, so fehlen solche Bestimmungen auch im internationalen Verkehr noch vollständiger. Auf den guten Willen kann man nicht abstellen, denn der ist nicht vorhanden!

In der Bundesverfassung findet sich bekanntlich ein einziger Artikel über das Armenwesen, und dieser Artikel erlaubt einfach den Abschub. Zu etwas weiterem versteigt er sich nicht. Es ist dies der berüchtigte Artikel 45. Die internationalen Verträge beschränken sich darauf, die gegenseitige Unentgeltlichkeit der Fürsorge für die transportunfähigen Angehörigen zu stipulieren. Die Hauptsache dabei ist, daß es nichts kostet. Damit ist nun aber ganz und gar nicht gesagt, daß es uns nichts koste. Im Gegenteil. Uns kosten unsere Ausländer fast mehr als unsere eigenen Leute! Tatsächlich sind aber unsere Angehörigen im Ausland — trotz formellem Gegeurecht — materiell schlecht d'ran, und wenn nicht unsere Konsulate und unsere nationalen Hilfsvereine im Auslande geradezu großartig organisiert und finanziert wären, so könnte mancher Schweizer lange warten, bis sich der Aufenthaltsstaat an seine Pflicht erinnerte. Andererseits wird für die hiesigen Ausländer wie für Gemeindebürger gesorgt. Die Hilfe für einen Ausländer ist oft rascher zur Stelle, als für den Kantonsbürger.

Dergestalt freut uns unser internationales Armenwesen gar nicht. Die Verträge sind revisionsbedürftig. Für die hiesigen Ausländer sorgen eigene Hilfsvereine sehr mäßig.

Auch unser interkantonaless Armenwesen ist sehr unerfreulich. Aus gewissen Kantonen ist es fast unmöglich, eine Unterstützung erhältlich zu machen. Der sadenscheinige Art. 45 der Bundesverfassung sollte durch einen ersetzt werden, der die Heimatkantone dazu anhält, die nötige Unterstützung in jedem Falle an den Wohnort des Bedürftigen zu senden, sofern an diesem Wohnorte eine geordnete Armenbehörde existiert. In der Schweiz ist das Requisit durchaus vorhanden. Eine am Orte vorhandene freiwillige Einwohnerarmenpflege wäre ebenfalls zuzulassen, um so eher, als dieselbe in gegebenen Fällen auch finanziell mitwirken kann.

Das bestehende Bundesgesetz vom Jahr 1875 beschränkt sich auf die Transportunfähigen, ähnlich wie die Staatsverträge. Man sollte meinen, es wäre nicht unmöglich, ein „Bundesgesetz über die armenrechtlichen Verhältnisse der kantonsfremden Schweizerbürger“ zu erlassen.

Dies sollte und könnte allerdings wenigstens geschehen, zumal, wenn man sich vor dem allgemeinen eidg. Unterstützungswohnsitzgesetz fürchtet. Es könnte also sowohl im Kanton als auch im Bunde vorläufig etwas im Sinne der Besserung erfolgen.

II. Die Armen und die sog. wirtschaftlich Schwachen sind im allgemeinen identisch. Schon daraus erhellt, daß die Armenpflege ein großes Interesse an dem Vorhandensein einer möglichst ausgebauten Sozialverwaltung hat. Die Berührungspunkte der Armenpflege und der Sozialfürsorge sind vielfache. Die wesentlichsten Unterstützungsgründe sind zugleich auch die Hauptpunkte der Sozialpolitik, insbesondere der Versicherungsfürsorge, nämlich: Alter, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit. Wo ein vollständiges System der Versicherungen besteht, da wird mancher vor der Armenpflege bewahrt. Andererseits gibt es wieder viele, die eben die von der Versicherung geforderten Selbstbeiträge nicht mehr leisten können, für die dann die Armenpflege zu sorgen hat. Aber das ist klar, daß das Unterstützungswesen nach dem Wohnsitz sich besser an die Versicherung anpaßt, als das Heimatarmenwesen. Denn die Versicherungen sind selbstverständlich durchaus freizügig und lokal zu organisieren.

Der Zusammenhang zwischen Armenpflege und Sozialfürsorge bringt es mit sich, daß bei fehlender Sozialfürsorge resp. Versicherung die Armenkasse sehr viele Ausgaben zu machen hat, die nach heutigen Anschauungen nicht Sache der Armenkasse sind. Das Fehlen der sozialen Fürsorge bedingt daher eine Erhöhung der Armenlast, die auf die Dauer die Leistungsfähigkeit der Armenpflege schwer beeinträchtigt. Um so mehr, als die Hilfsquellen der Armenpflege so wie so an Zahl und Umfang nicht beliebig vermehrbar sind. Andererseits stehen dem Staate für die sozialpolitischen Aufgaben sehr umfangreiche Mittel zur Verfügung.

Es ist prinzipiell ganz unrichtig, wenn die Armenpflege, die naturgemäß eine ganz beschränkte und spezielle Aufgabe zu erfüllen hat, ihre Mittel für Zwecke ausgeben muß, die ihr fern liegen und die Sache der Allgemeinheit sind. Die Armenpflege ist eine Verwaltungsbranche der Gemeinde und hat es mit der individuellen Not zu tun, nicht aber mit der Verbesserung der Lage der Arbeit oder ganzer großer Bevölkerungsschichten. Das ist Sache des Staates.

Wenn man also eine dauernd leistungsfähige Armenpflege haben will, kann man sich der Notwendigkeit nicht entziehen, daneben eine vollausgebaute Sozialfürsorge zu schaffen. Andernfalls muß die Armenpflege mit der Zeit eben sich als leistungsunfähig ergeben. Auf diesem Standpunkte ist nun eben unser kantonales Armenwesen angelangt. Es ist aber ausgeschlossen, daß auf kantonalem Gebiete eine wirkungsvolle Sozialpolitik erstehen kann. Das kann nur auf dem Bundesgebiete zustande kommen. Es ist Sache des Bundes, ein komplettes System der Sozialfürsorge zu schaffen. Dasselbe müßte aber nicht nur die Krankenversicherung, sondern auch die Unfall- und die Altersversicherung mit umfassen. Damit nicht genug, auch die Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit müßte ein organisches Glied des Systems sein. Denn trotz der in verschiedenen Städten bestehenden Saisonarbeitslosenunterstützungen wird der Armenpflege viel Geld entzogen, das sie eben für eigentliche Armenpflege zur Verfügung haben sollte. So geht es für große Massen von Arbeitslosen hinaus. Es ist nun allerdings richtig, daß die wissenschaftlichen Vorarbeiten für die Arbeitslosenversicherung noch nicht abgeschlossen sind, aber sie sollen doch Aussicht auf Ermöglichung der Einführung dieser Versicherung bieten.

Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß durch ein solches System von Versicherungen die Armenfinanz wesentlich entlastet werden müßte, was auch in Deutschland tatsächlich bewiesen worden ist.

Niemals ist zu befürchten, daß zufolge der erheblichen Entlastung durch die Versicherungen etwa der Armenpflege die Arbeit ausgehe. Es bleiben in jedem Falle noch Fälle und Personen genug, die eben die Versicherung nicht umfaßt, und für die nur noch die Armenkasse sorgt. Auch schadet es nichts, wenn der Kreis der von der Armenpflege abhängigen Personen sich vermindert, indem doch immer das Odium der Almosengenössigkeit an allen Spenden der Armenkasse haftet. Nun will man aber doch die Abhängigkeit von den Armengütern stets eher reduzieren, denn steigern. Durchaus mit Recht! Und mit den Leistungen der Sozialfürsorge ist irgend ein derartiger Beigeschmack nicht verbunden.

Durch die vorstehenden Ausführungen ist festgestellt worden, daß die Krisis des kantonalen Armenwesens nicht bloß davon herkommt, daß unser Gesetz ein altes ist und auf die veränderten Verhältnisse nicht mehr paßt, sondern ebenso sehr auch davon her, daß bei uns immer noch eine planmäßige Sozialfürsorge überhaupt gänzlich fehlt, weshalb notgedrungen eine Menge solcher Ausgaben auf der Armenkasse lasten. Dadurch wird nicht nur in sozialpolitischer, sondern auch in armenpflegerischer Hinsicht Mangelhaftes geleistet. Die Verhältnisse sind somit in doppelter Beziehung durchaus revisionsbedürftig.

Die Verbesserung der Lage bedingt eine kombinierte Aktion: einerseits Einführung des Territorialsystems im Armenwesen, andererseits die Schaffung eines Systems von Versicherungen.

Bis dazu der nötige Mut und die nötige Kraft vorhanden ist, kann auf kantonalem Boden durch Palliativmittel geflickt werden. Das wichtigste dieser Mittel wird die Einführung von freiwilligen Einwohnerarmenpflegen sein, die aus kommunalen und staatlichen Mitteln wesentliche Zuschüsse erhalten. An dem Prinzip des Armenwesens würde dadurch nichts geändert.

Die Aufgaben der Armenpflege gegenüber der Verwahrlosung der Jugend.

Von E. Marty, Pfarrer, Balgach (St. Gallen).

Unserer Zeit gebührt das Verdienst, sich in Theorie und Praxis sehr eingehend mit der Schulung der Jugend zu beschäftigen und mehr als je in der Fürsorge für dieselbe gewissermaßen ein deutlich erkennbares soziales Gewissen zu dokumentieren. Patronats- und Schutzaufsichts- und Erziehungsvereine, Freunde junger Männer und Freundinnen junger Mädchen haben sich zum Zweck der Jugendfürsorge organisiert und interkantonale und internationale Konkordate mit sehr großem Wirkungskreis ins Leben gerufen, und diese Organisationen können zweifellos der Armenpflege sehr gute Dienste leisten. Aber trotz all' diesem Aufwand an Zeit und Geld, trotz dieser unserm Geschlecht eigenen Gottesgabe der Organisation könnten wir nicht behaupten, daß die Zahl der Verwahrlosten kleiner geworden ist. Der Bund hat jahrelang gleichzeitig mit den ins Alter der Schulpflicht getretenen anormalen Kindern auch noch die „Verwahrlosten“ mitgezählt, mit welchem Erfolg und in was für einer Absicht ist mir nie klar geworden. Die betreffenden Angaben sind jedenfalls ungenügend, ungenau und oberflächlich gemacht worden. Dies um so mehr, als man unter den Begriff der Verwahrlosung sehr viel oder auch sehr wenig subsumieren konnte. Meistenteils ist das letztere geschehen. Angenommen also, die obgenannte Statistik zeige keine so erschreckenden Zahlen, das Übel der Verwahrlosung ist da, groß und sichtbar genug für denjenigen, der mit offenen Augen unser Volksleben betrachtet. In der Regel setzen auch hier Behörden und Vereine eben erst ein, wenn die moralischen, ökonomischen oder sozialen Krankheitserreger ihr Opfer so weit gebracht haben, daß nur noch eine Versetzung in eine andere Atmosphäre, d. h. die Trennung von der Familie als erster und letzter Rettungsversuch übrig bleibt. Es ist und bleibt eine Schwäche der Menschen, daß sie meist erst die Folgen eines Mißstandes bekämpfen bezw. abschwächen wollen, anstatt die Quelle des Übels zu verstopfen, den Ursachen auf den Grund zu gehen und daselbst Hand anzulegen.